**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan T 49, Bl. 1,
3. Änderung**

Art der Nutzung

GE Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (WB = Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden) (3) der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

- **Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00-13)**
- **Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15-18)**
- **Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19-36) - ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware (WB 212,214, 218)**
- **Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)**
- **Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)**
- **Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40-47)**
- **Antiquitäten, Holz-, Korb-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51)**
- **Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52-57)**
- **Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655-659)**
- **Tafel-, Küchen- u. ä. Haushaltsgeräte (WB 66)**
- **Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)**
- **Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803-7809)**
- **Nähmaschinen (WB 819)**
- **Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)**
- **Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)**
- **Gebrauchtwaren dieser Liste**

Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, daß von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen.

Generell zulässig sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Handwerksbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotenen Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist.

Die ausgewiesenen Gewerbegebiete können im rechtskräftigen Bebauungplan T 49, Blatt 1, 1. Änderung und T49 Blatt1 2. Änderung eingesehen werden.
Die Pläne werden bei der Offenlage zur Einsichtnahme beigefügt.

Der ~~Aufstellungs-~~, Änderungs-, ~~Beteiligungs~~beschluß dieses Planes wurde vom Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf am 08.10.1996 gefaßt. (§ 2 Abs. 1 u. 4 BauGB)

Die Bürgerbeteiligung hat am 19.11.1996 - ~~hat nicht~~ - stattgefunden. (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet. gez. Chrispeels

Der Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf hat den Entwurf dieses Bebauungsplanes, ~~und die Durchführung der Anhörung beschlossen~~ und zur Auslegung am 01.09.1998 beschlossen. (§ 3 Abs. 2 ~~u. § 4 Abs. 1~~ BauGB) Troisdorf, den 08.10.1998 gez. Hurnik Vors. d. Stadtentwicklungsausschs.

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom 21.10.1998 bis 26.11.1998 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 13.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 BauGB) Troisdorf, den 30.11.1998 Der Stadtdirektor I.V. gez. Pietrek Beigeordneter

Die erneute Offenlegung - die eingeschränkte Beteiligung - hat der Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf am ..... beschlossen. (§3 Abs. 3 BauGB) Troisdorf, den

Vors. d. Stadtentwicklungsausschs.

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegen. Troisdorf, den Der Stadtdirektor I.V.

Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB) Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 23.03.1999 als Satzung beschlossen. (§ 10 BauGB) Troisdorf, den 10.05.1999 gez. Bieber Bürgermeister

Die Bekanntmachung / ~~der Genehmigung der Beschlußfassung~~ ist am 04.05.1999 erfolgt. (§ 10 BauGB) Troisdorf, den 10.05.1999 Der Stadtdirektor I.V. gez. Pietrek Beigeordneter

■■■■■■ – Planbereichsgrenze

Gesetzliche Grundlagen.

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16.1.1998 (BGBl. I S. 137)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).

Planzeichenverordnung (Planz V 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58).

Landesbauordnung (Bau ONW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV.NW. S.218).

~~DIESER PLANAUSFERTIGUNGSPLAN~~, DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

TROISDORF, DEN 08.10. 19 98
STADT TROISDORF
DER STADTDIREKTOR
I.V.
gez. Pietrek
(SIEGEL) BEIGEORDNETER

stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. T49 Blatt1

Änderung Nr.: 3

Rechtskräftig seit: 04,05,1999

Übersichtsplan M 1:5000

